

Beitragsordnung des Tonkünstlerverbands Berlin e. V.

Neufassung vom 04.02.2022

§ 1: Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 15. Februar 2022.

§ 2: Beitragshöhe

- (1) ¹ Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich 90,00 €. ² Der Mindestbeitrag für korporative Mitglieder beträgt jährlich 180,00 € (zweifacher ordentlicher Mitgliederbeitrag). ³ Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt jährlich 270,00 € (dreifacher ordentlicher Mitgliedsbeitrag).
- (2) ¹ Im Mitgliedsbeitrag ist ein Abonnement der *neuen musikzeitung* enthalten. ² Auf Antrag kann das Abonnement individuell gekündigt werden, wodurch sich der jährliche Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder um 17,00 € reduziert, sofern nicht bereits eine Beitragsermäßigung in Anspruch genommen wird.
- (3) Der ermäßigte Beitrag für Studierende und andere Ermäßigungsberechtigte (siehe § 3 Abs. 1) beträgt jährlich 45,00 €.
- (4) Für neue Mitglieder wird ab dem Beitrittsmonat der anteilige Beitrag für das Beitrittsjahr erhoben.
- (5) Beim Beitritt wird eine einmalige Anmeldegebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Einem Mitglied, das ein neues Mitglied wirbt, kann auf Antrag ein einmaliger Nachlass von 50 Prozent auf den nächsten Jahresbeitrag gewährt werden.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist als jährlicher Gesamtbetrag zahlbar; eine Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.

§ 3: Ermäßigter Beitrag

- (1) ¹ Ermäßigungsberechtigt sind grundsätzlich Studierende im Vollzeitstudium, Arbeitslose, Empfängerinnen / Empfänger von Grundsicherung nach SGB II und Schwerbehinderte bei rechtzeitigem Nachweis ihrer Ermäßigungsberechtigung. ² Außerdem kann Mitgliedern, die den ordentlichen Mitgliedsbeitrag nicht aufbringen können, auf Antrag und nach Einzelfallprüfung eine Ermäßigung gewährt werden. ³ Ein ermäßigter Beitrag kann nur Mitgliedern gewährt werden, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
- (2) Beitragsermäßigungen können jeweils bis zum 15. Februar eines Jahres beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden und werden jeweils für das laufende Jahr bewilligt.
- (3) Bei neuen Mitgliedern wird die Beitragsermäßigung in der Regel ab dem ersten Tag des auf die Beibringung des Berechtigungsnachweises folgenden Monats bewilligt.
- (4) ¹ Die Bewilligung von Beitragsermäßigungen obliegt der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. ² Die Bewilligung einer Ermäßigung kann widerrufen werden, wenn die Beitragszahlung nicht ordnungsgemäß geleistet wird.

§ 4: Beitragsfälligkeit und Mahnungen

- (1) ¹ Der Beitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres auf das dafür vorgesehene Konto des Tonkünstlerverbands Berlin einzuzahlen, spätestens jedoch bis zum 31. März. ² Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird der Beitrag zwischen dem 15. März und dem 31. März eines Kalenderjahres eingezogen.
- (2) Ist der Jahresbeitrag bis zum 31. März eines Kalenderjahres nicht auf dem Konto des Verbands eingegangen, wird das säumige Mitglied kostenpflichtig gemahnt. Dem geschäftsführenden Vorstand sind weitere Schritte vorbehalten.

§ 5: Änderungen der Beitragsordnung

Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet der erweiterte Vorstand.

— Verabschiedet durch den erweiterten Vorstand des Tonkünstlerverbands Berlin e. V. am 04.02.2022 —

Tonkünstlerverband Berlin e. V.

Mitglied im Landesmusikrat Berlin · Gründungsmitglied der Berliner Kulturkonferenz

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg, VR 2054 B

Geschäftsführung: Wendelin Bitzan · Neue Hochstraße 31 · 13347 Berlin

mail@tkvberlin.de · www.tkvberlin.de

Kontoverbindung: Postbank Berlin · IBAN: DE79 1001 0010 0607 8891 09 · BIC: PBNKDEFFXXX

Steuernummer: 027 / 620 / 51230



Der Berufsverband
für Musiker:innen